

Sicherheitsdepartement
Herr RR Xaver Schuler
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Schwyz, 6. Juni 2024

VERNEHMLASSUNG ZUR TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE AMTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 17. April 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Digitales Amtsblatt) Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit macht der H+I – Der Schwyzer Wirtschaftsverband (nachfolgend H+I) gerne Gebrauch und nimmt zum Vorentwurf wie folgt Stellung:

Der H+I begrüsst die Umstellung auf die elektronische Publikation des Amtsblattes und der damit zusammenhängenden Überarbeitung des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen.

Stellungnahme zu den einzelnen neuen Paragrafen:

- § 3a (Datensicherheit): Der Entwurf verpflichtet die Regierung nur, die Sicherheit und die Authentizität der amtlichen Publikationen zu gewährleisten. Dabei nicht berücksichtigt sind die Integrität und Aufbewahrung der auf der Publikationsplattform veröffentlichten Texte sowie die Gewährleistung des störungsfreien Betriebs der Publikationsplattform, wie es bereits in Art. 16a PubLG (SR 170.512) geregelt ist. Die Formulierung dieses Absatzes ist daher analog zu Art. 16a PubLG anzupassen.
- § 4 Abs. 2 und 3: Da viele fristauslösende Publikationen im Amtsblatt erscheinen, ist aus Sicht des H+I zur Wahrung der Rechtssicherheit der Publikationstag im Gesetz selbst zu Regel und die entsprechende Kompetenz darf nicht an den Regierungsrat delegiert werden.

Dass denjenigen Personen, welche kein Internet haben, eine Stelle zur Verfügung gestellt wird, wo das Amtsblatt eingesehen werden kann, wird sehr begrüsst. Der H+I ist jedoch der Ansicht, dass diese Stelle nicht im Gesetz geregelt werden muss. Wir bitten aber zu berücksichtigen, dass wahrscheinlich vor allem nicht sehr mobile Personen diesen Service in Anspruch nehmen werden und daher eine regionale Regelung bei den Bezirken und/oder Gemeinden am sinnvollsten ist und nicht die Staatskanzlei in Schwyz vorgesehen werden sollte, wie dies in der aktuellen Verordnung aus dem Jahr 1987 gemacht wurde.

- § 6 (Fortlaufende Gesetzessammlung): Es wird begrüsst, dass auch für die fortlaufende Gesetzessammlung (GS) eine Rechtsgrundlage geschaffen wird.
- § 6a (Systematische Gesetzessammlung): Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz ist der H+I der Ansicht, dass in die systematische Gesetzessammlung (SRSZ) auch die in § 6 Abs.3 Bst. a genannten zeitlich begrenzten Erlasse aufgenommen werden sollen.
- § 9 (Gebührenpflicht): In Absatz 3 ist der zweite Teilsatz "und bestimmt Personen und Amtsstellen, denen die Gesetzessammlung unentgeltlich zugestellt wird" zu streichen. Da auf eine elektronische Publikation umgestellt wird, sollen nach Ansicht des H+I auch die Amtsstellen des Kantons die elektronische Publikation benutzen. Falls diese eine gedruckte Version wünschen, so können diese – genau gleich wie Privatpersonen – eine solche gegen eine angemessene Gebühr beziehen.

Weitere Bemerkungen:

- Seit geraumer Zeit ist das Amtsblatt – dem Vernehmen nach aus Gründen des Datenschutzes – nur noch für einen Zeitraum von drei Monaten elektronisch abrufbar. Um ältere Publikationen einsehen zu können, muss man deshalb entweder die elektronischen Ausgaben selbst fortlaufend als PDF-Dokumente abspeichern und aufbewahren oder dann explizit Auszüge aus älteren Ausgaben via Email bestellen. Die ist weder benutzerfreundlich noch praxistauglich. Deshalb regen wir an, dass zum einen die Amtsblätter wieder für einen längeren Zeitraum elektronisch abrufbar werden und zum anderen eine geeignete Suchfunktion geschaffen wird.
- In den Materialien wird festgehalten, dass das Aufrechterhalten der Verordnung über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen vom 30. November 1993 (SRSZ 2013.211) mittelfristig überprüft werden soll. Unseres Erachtens macht es keinen Sinn, die Überprüfung dieses Gesetzes erst "mittelfristig" vorzunehmen. Vielmehr ist dieses Gesetz zusammen mit dem Einführen des elektronischen Amtsblattes aufzuheben. Der Grund weshalb die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken ursprünglich eingeführt wurde, ist schon vor über 20 Jahren dahingefallen. Zudem ist die Aufhebung auch aus Datensicherheitsgründen und zur Verminderung der Bürokratie zu begrüssen. Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass die "mittelfristige" Überprüfung allenfalls vergessen geht und es auch aus diesem Grund zu begrüssen ist, dass dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Amtsblattes aufgehoben wird.

Der H + I ersucht den Regierungsrat, die vorerwähnten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen und die gleichzeitige Aufhebung von SRSZ 2013.211 zu prüfen.

Besten Dank für die Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen
für den H+I – Der Schwyzer Wirtschaftsverband



Christoph Weber

Ressortleiter



Christian Grätzer

Geschäftsführer